

Implantate

Geb.-Nr. 9000 GOZ

Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer

Die Geb.-Nr. 9000 GOZ beschreibt implantatbezogene analytische und diagnostische Leistungen. Die Gebührennummer ist je Kiefer berechnungsfähig, auch dann, wenn im Anschluss eine Implantation nicht erfolgt.

Bei Verwendung einer Röntgenmessschablone besteht Anspruch auf Auslagenersatz für die Material- und Laborkosten.

Die Geb.-Nrn. 0050/0060 GOZ (Planungsmodelle*) und die Geb.-Nrn. 5000 ff GOÄ (Röntgenaufnahmen*) sind gesondert berechnungsfähig.

Die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes für ein/mehrere Implantat/e löst die Geb.-Nr. 0030 GOZ aus.

Die Berechnung der Geb.-Nr. 0030 GOZ ist möglich unabhängig von der Anforderung durch den Patienten/Zahlungspflichtigen, der Heil- und Kostenplan ist in Schriftform zu erstellen. Der Patient/Zahlungspflichtige hat Anspruch auf Aushändigung des Schriftstückes.

Geb.-Nr. 9003 GOZ

Verwenden einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer

Die Geb.-Nr. 9003 GOZ beschreibt die intraoperative Anwendung einer aufgrund zuvor erhobener Befunde hergestellten Orientierungs- bzw. Positionierungsschablone. Als Bohrschablone dient sie zur Übertragung der zuvor bestimmten Implantatposition/en auf den Operationssitus.

Die Gebühr ist je Kiefer berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9005 GOZ

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer

Die Geb.-Nr. 9005 GOZ beschreibt die Verwendung einer Navigations/Führungsschablone zur präzisen Präparation der Implantatkavität, gestützt auf dreidimensionale Daten. Diese Schablone kann das Ergebnis einer dreidimensionalen Analyse des zur Verfügung stehenden Knochenangebotes unter Berücksichtigung des angestrebten und computermäßig simulierten Zahnersatzes sein.

Geb.-Nr. 9010 GOZ

Implantatinsertion, je Implantat

Die Geb.-Nr. 9010 GOZ stellt eine Komplexgebühr dar.

Die Leistung umfasst die Präparation der Knochenkavität für das Implantat, ggf. einschließlich knochenkondensierender und –glättender Maßnahmen im Bereich des Implantates, die Überprüfung der Knochenkavität mittels einer Implantatschablone und das Einbringen des Implantates.

Der primäre Wundverschluss ist Leistungsbestandteil, ebenso wie das Einbringen einer Verschluss-schraube (geschlossene Einheilung) oder von Aufbauelementen, z. B. eines Gingivaformers (offene Einheilung).

Zusätzlich berechnungsfähig ist die Geb.-Nr. 0530 GOZ (OP-Zuschlag*), wenn es sich bei der Implantationinsertion um die höchste zuschlagsberechtigende, am Operationstag erbrachte Leistung handelt. Typische berechnungsfähige Begleitleistungen können sein:

Geb.-Nr. 9090 GOZ (Knochengewinnung und -implantation*) für z. B. das Auffangen des Bohrstaubes aus der Implantatkavität mit einem Knochenkollektor und die Wiederanlagerung des gewonnenen Knochens am Rand der Implantatkavität.

Geb.-Nr. 4138 GOZ (Membraneinbringung*) für die Abdeckung des implantierten Knochens mittels einer Membran. Die Fixierung der Membran ist nicht gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 3100 GOZ (Plastische Deckung*) für die Schleimhautabdeckung des Implantates und/oder Augmentates, wenn weichteilchirurgische Maßnahmen, die den primären Wundverschluss übersteigen und im Sinne einer einfachen Hautlappenplastik erfolgen. Berechnungsvoraussetzung ist die Periostschlitzung.

Geb.-Nr. 9040 GOZ

Freilegen eines Implantats, und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem

Die Geb.-Nr. 9040 GOZ ist nicht berechnungsfähig neben der Geb.-Nr. 9050 GOZ. Begleitleistungen können z. B. sein:

Geb.-Nr. 3100 GOZ (Plastische Deckung*), ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 0500 GOZ (OP-Zuschlag*), wenn es sich um die höchste zuschlagsberechtigende Leistung am Operationstag handelt, Geb.-Nr. 4133 GOZ (Bindegewebsstransplantat*) zur Schaffung einer „Interdentalpapille“, ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 0110 GOZ (Operationsmikroskop*) und/oder zzgl. der Geb.-Nr. 0520 GOZ (OP-Zuschlag*), wenn es sich um die höchste zuschlagsberechtigende Leistung am Operationstag handelt.

Geb.-Nr. 9050 GOZ

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

Die Geb.-Nr. 9050 GOZ ist nicht berechnungsfähig neben den Geb.-Nrn. 9010/9040 GOZ.

Die Geb.-Nr. 9050 GOZ beschreibt die Wechselvorgänge von Aufbauelementen bis zur Eingliederung der Suprakonstruktion. Die Gebührennummer ist je Implantat und Sitzung einmal berechnungsfähig, unabhängig von der Anzahl der ausgewechselten Aufbauelemente.

Die Gebührennummer ist in einer rekonstruktiven Phase maximal dreimal je Implantat berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9060 GOZ

Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall

Die Geb.-Nr. 9060 GOZ ist je Implantat einmal je Sitzung berechnungsfähig. Die Anzahl der Sitzungen bestimmt sich nach der medizinischen Notwendigkeit. Die Entfernung und Wiedereingliederung der Suprakonstruktion ist ebenso gesondert berechnungsfähig wie wiederherstellende Maßnahmen an der Suprakonstruktion und/oder die provisorische prothetische Versorgung.

Geb.-Nr. 3000 GOZ

Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats

Geb.-Nr. 3030 GOZ

Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie

Die (einfache) Entfernung eines Implantates löst die Geb.-Nr. 3000 GOZ aus.

Sind osteotomische Maßnahmen zur Entfernung des Implantates erforderlich, ist die Geb.-Nr. 3030

GOZ ansatzfähig, zusätzlich kann die Geb.-Nr. 0500 GOZ (OP-Zuschlag*) berechnet werden, wenn die Osteotomie die höchste am Operationstag erbrachte, zuschlagsberechtigte Leistung ist. Die Berechnung der Geb.-Nr. 3030 GOZ setzt nicht zwingend die Bildung eines Mukoperiostlappens voraus. Eine mit einmaliger Anwendung verbrauchte Explantationsfräse ist gesondert berechnungsfähig.

Die Einbringung von Knochen in das verbliebene Knochenfach, Geb.-Nr. 9090 GOZ (Auffüllen mit Knochen aus dem Aufbauggebiet*) und die Geb.-Nr. 4138 GOZ (Membraneinbringung*) können ebenso notwendig und berechnungsfähig sein wie die Verlagerung eines Schleimhautlappens zur Deckung des Knochendefektes, Geb.-Nr. 3100 GOZ (Plastische Deckung*).

Die vorstehend erfolgte Angabe möglicher und berechnungsfähiger Begleitleistungen erhebt in keinem Fall Anspruch auf Vollständigkeit.

* Leistungsbeschreibungen verkürzt oder sinnerhaltend wiedergegeben

Stand: Juli 2013